

Anlage 2

zur Tarifeinigung vom 29. März 2019

Teil III der Anlage A zum TV-H

1. Abschnitt 3.1

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 (Schlossverwalterinnen und Schlossverwalter) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 7 zugeordnet.

2. Abschnitt 3.6

- Es wird eine neue Fallgruppe 1 in der Entgeltgruppe 9 eingerichtet: „Freigabeberechtigtes Personal im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. B1 oder B2 der VO (EG) 2042/2003 Anhang III.“

Bisherige Fallgruppe 1 wird Fallgruppe 2 bei gleichzeitiger Streichung des Wortes „mindestens“.

Bisherige Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 3

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 5 (Schießstandwartinnen und Schießstandwarte) wird der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4 (Pferdepflegerinnen und Pferdepfleger) wird um die Wörter „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.
- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 2 (Hundepflegerinnen und Hundepfleger) wird um die Wörter „ohne einschlägige Berufsausbildung“ ergänzt.
- In der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 5 werden folgende Tätigkeitsmerkmale vereinbart:
 1. Pferdewirtinnen und Pferdewirte mit entsprechender Tätigkeit.
 2. Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.
 3. Lagerarbeiterinnen und Lagerarbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

3. Abschnitt 3.9

- In Entgeltgruppe 5 wird eine neue Fallgruppe 3 aufgenommen: „Wasserbauarbeiterinnen und Wasserbauarbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.“

- In Entgeltgruppe 7 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal neu ausgebracht: „Sperrwerksleiterinnen und Sperrwerksleiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von drei Jahren.“

4. Abschnitt 3.11

- Das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 3 erhält folgende Fassung: „Pferdepflegerinnen und Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung.“
- In Entgeltgruppe 5 wird eine Fallgruppe 2 ausgebracht „Pferdewirtinnen und Pferdewirte mit entsprechender Tätigkeit.“

5. Abschnitt 2.3

Freigabe der Stufe 6 in den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3, der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 3 und der Entgeltgruppe 3 Fallgruppe 4.

6. Abschnitt 2.6

- Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Alternative a) wird der bisher nicht belegten Entgeltgruppe 9 mit dem Klammerzusatz „(Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“ zugeordnet.

7. Abschnitt 2.7

- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 3 werden die Wörter „Tierwärtinnen und Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpflegerinnen und Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ ersetzt.
- Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 5 werden die Wörter „Tierwärtinnen und Tierwärter“ durch die Wortgruppe „Tierpflegerinnen und Tierpfleger ohne Berufsausbildung“ ersetzt und es wird Fallgruppe 1.
- Es wird eine neue Fallgruppe 2 eingeführt, die folgenden Wortlaut erhält: „Tierpflegerinnen und Tierpfleger mit dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit.“

8. Abschnitt 3.7

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss des Tarifvertrages TV IGA Verhandlungen über die Eingruppierung der in Teil III Abschnitt 3.7 aufgeführten Beschäftigten aufnehmen.